

Satzung

zuletzt geändert am 27. März 2009

§ 1. [Name, Sitz und Zweck] (1) Der Verein wurde am 21. Oktober 1967 unter dem Namen "Sportfreunde Schnee" gegründet und im Dezember 1968 unter der Reg.-Nr. 6/96 in den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. aufgenommen. Mit Wirkung vom 1.2.1972 trägt der Verein den Namen "Sportfreunde Schnee". Er hat seinen Sitz in Witten-Schnee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. [Erwerb der Mitgliedschaft] (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3. [Verlust der Mitgliedschaft] (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Ein Austritt kann nur mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- (a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- (b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von 2 Quartalen trotz Mahnung,
- (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- (d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Ältestenausschuß möglich. Seine Beratungsergebnisse haben empfehlende Wirkung für den Gesamtvorstand, der nun endgültig entscheidet.

§ 4. [Ordnungsmaßnahmen] Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (a) Verweis,
- (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Bestraften steht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der Strafe das Einspruchsrecht beim Ältestenausschuß zu (vergl. § 3 Ziffer 4).

§ 5. [Beiträge] (1) Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist jeweils zu Quartalsanfang des Kalenderjahres fällig und muß im voraus entrichtet werden. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann der Gesamtvorstand einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung befreien. Familien mit mehr als 3 Mitgliedern im Verein erhalten eine Ermäßigung von 50 % für jedes weitere Vereinsmitglied, sofern dies ein Jugendlicher ist.

(2) Die Beitragshöhen werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- (a) Monatsbeitrag für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- (b) Monatsbeitrag für Erwachsene.

(3) Die Beiträge der Mitglieder aller Abteilungen werden grundsätzlich an den Hauptverein abgeführt. Der Gesamtvorstand bestimmt den an die einzelnen Abteilungen weiterzuleitenden Prozentsatz. Die Höhe

des im Gesamtvorstand festgelegten Prozentsatzes richtet sich nach den spezifischen Belastungen der Abteilungen. Der Prozentsatz kann demnach von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich sein. Die Unterschiede dürfen jedoch nicht mehr als 10 % betragen.

(4) Ist ein Vereinsmitglied in mehreren Abteilungen gleichzeitig aktiv, erhöht sich der Beitrag um jeweils 50 % des Grundbeitrages.

(5) Den einzelnen Abteilungen ist es gestattet, den monatlichen Mitgliedsbeitrag für Jugendliche und Erwachsene über den Beitrag des Gesamtvereins (Grundbeitrag) festzulegen. Dies bedarf der Zustimmung der Abteilungsmitglieder in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung und der Zustimmung des Hauptvorstands. Der an den Gesamtverein abzuführende Prozentsatz (§ 5, Abs. 3) basiert auf dem Mitgliedsbeitrag des Gesamtvereins (Grundbeitrag).

§ 6. [Vermögen] (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Hauptverein. Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen, alle Anschaffungen sind stets Teile des Vereinsvermögens. Sie haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Hauptkasse einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.

(2) Neben dem in der Hauptversammlung festgelegten Prozentsatz der Mitgliedsbeiträge der Abteilung verbleiben den Abteilungen zur Deckung der laufenden Unkosten sowie für die Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen die Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen nebst Spenden von Gönnern.

§ 7. [Stimmrecht und Wählbarkeit] (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8. [Organisation] (1) Der Verein verwaltet sich durch

- (a) die Hauptversammlung,
- (b) den Vorstand,
- (c) den Ältestenausschuß,
- (d) die Abteilungsvorstände.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9. [Hauptversammlung] (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

(2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (siehe § 10 Ziffer (1) (a)) und der Abteilungsvorstände werden jeweils um ein Jahr versetzt in der JHV für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen zum Vorstand finden in allen Jahren mit einer geraden Endziffer, die zu den Abteilungsvorständen in allen Jahren mit einer ungeraden Endziffer statt.

(4) Es können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, wenn sie bei der Hauptversammlung anwesend sind oder durch schriftliche Erklärung bekunden, daß sie bereit sind, das entsprechende Amt anzunehmen. Entsprechendes gilt für die Abteilungsvorstände.

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- (a) der Vorstand beschließt oder
- (b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(6) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der WAZ-WR und RN-Zeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Hauptversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

(7) Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(10) Anträge können gestellt werden:

- (a) von Mitgliedern,
- (b) vom Vorstand,
- (c) von den Abteilungen.

(11) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

(13) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Über den Versammlungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(14) Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(15) Entsprechendes gilt für die Abteilungsvorstände.

10. [Vorstand] Der Vorstand arbeitet

(1) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

(a) Gleichberechtigte Vertreter des 1. Hauptkassierers und des 1. Hauptgeschäftsführers sind der 2. Kassierer und der 2. Geschäftsführer.

(b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) als Gesamtvorstand, bestehend aus den unter (1) genannten, den Abteilungsleitern, dem Sozialwart. Gleichberechtigter Vertreter der Abteilungsleiter ist jeweils ein Mitglied der Abteilungsvorstände, das vom Abteilungsleiter benannt wird.

(3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

(a) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen aus den Abteilungen und dem Ältestenausschuß,

(b) die Bewilligung von Ausgaben,

(c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11. [Ältestenausschuß] (1) Der Ältestenausschuß setzt sich aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Aus jeder Abteilung des Vereins soll mindestens ein Vertreter dem Ausschuß angehören. Der Ausschuß muß aus einer ungeraden Zahl bestehen und soll sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.

(2) Diese sollen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem selbst gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören:

Zuerkennung von Ehrungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (siehe Anhang "Ehrenordnung"), Schlichtung von Unstimmigkeiten und die Verhandlung von Berufungsverfahren gemäß §§ 3 und 4.

§ 12. [Abteilungen] (1) Abteilungen des Vereins sind

- (a) die Fußball-Abteilung,
- (b) die Damen-Gymnastik-Abteilung,
- (c) die Tischtennis-Abteilung,
- (d) die Hauptjugendabteilung,
- (e) die Schachabteilung.

(2) Die Hauptjugendabteilung der Sportfreunde Schnee e.V. verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst (siehe Anhang).

(3) Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 13. [Organisation der Abteilungen] (1) Die Abteilungsvorstände setzen sich jeweils zusammen aus dem

1. und 2. Abteilungsleiter,
1. und 2. Abteilungskassierer,
1. und 2. Abteilungsgeschäftsführer und
Abteilungsjugendleiter.

(2) Der Vorstand der Abteilung "Fußball" ergänzt sich durch den Spielausschußvorsitzenden und den AH-Obmann.

(3) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, in ihrer Abteilungsversammlung Zusatzverordnungen zur bestehenden Vereinssatzung zu beschließen, die sich jeweils nur auf die einzelnen Abteilungen beziehen dürfen und im Einklang mit der Vereinssatzung stehen müssen.

(4) Soweit Mitglieder, deren Wahl in der Satzung nicht zwingend vorgesehen ist, sich in Ausschüssen (z. B. Jugendausschuss) zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, müssen diese vom Hauptvorstand bestätigt werden.

§ 14. [Stimmberechtigung und Beschlüsse] (1) Stimmberechtigt in den einzelnen Gremien sind die gewählten Mitglieder und im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertreter.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gilt:

- (a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (b) Ein Gremium ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 15. [Auflösung des Vereins] (1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" bzw. "Fusion" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- (b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung oder Fusion kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Nach Auflösung oder nach einer Liquidation fällt das noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 12 dieser Satzung zu verwenden hat.